

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420, wird wie folgt ge-
ändert:

Artikel I

1. § 1 Abs.4 lautet:

„(4) Die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991,
BGBl.Nr.683/1991 i.d.F. BGBl.Nr.163/1993, sind soweit sie für Angehörige des
öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 2 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des § 6 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976,
LGBl. 2400, gelten sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt
wird.“

3. § 4a lautet:

„§ 4a

Dienstzeit

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstzeit ist die Zeit der Dienststunden, der Überstunden und des Bereit-
schaftsdienstes (Abs.6) während derer der Vertragsbedienstete verpflichtet ist,
seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen.

(2) Tagesdienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden.

(3) Wochendienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(4) Turnusdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat.

(5) Wechseldienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

(6) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen.

(7) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.“

4. Nach dem § 4a werden folgende §§ 4b bis 4h eingefügt:

„§ 4b

Regelmäßige Dienstzeit

(1) Das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit ist vom Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festzusetzen und darf 40 Stunden nicht übersteigen.

(2) Die Wochendienstzeit ist im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Die Festlegung der Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Das im Abs. 1 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnus- und Wechseldienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Bei Turnus- und Wechseldienst ist ein Dienstplan zu erstellen. Wird ein Vertragsbediensteter im Turnus- oder Wechseldienst an Sonntagen zum Dienst herangezogen, ist ein Ersatzruhetag zu bestimmen. Der Dienst an Sonntagen gilt dann als Werktagsdienst, der Dienst am Ersatzruhetag als Sonntagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 46 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400.

(4) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus Dienst zu versehen. Überstunden sind im Sinne des § 46 Abs. 1 GBDO, LGBl. 2400, entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der altka-

tholischen Kirche und der Methodistenkirche. Vertragsbedienstete evangelischer Bekenntnisse sind am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden. Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete haben an diesen Tagen ihre vorgeschriebene Dienstzeit nur im entsprechenden Teil zu erbringen.

(6) Die Dienstzeit für Kindergärtnerinnen richtet sich nach § 24 Abs.1 NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl.5060.

(7) Sofern ein Vertragsbediensteter des Dienstzweiges Nr.107 (Kindergarten- und Horterzieherdienst) gemäß § 4 Abs.1 letzter Satz in einem anderen Dienstzweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig überstellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Abs.1, 2 und 4.

§ 4c

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs.1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind
oder
2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten, insbesondere zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

wenn den betroffenen Vertragsbediensteten in der Folge eine Ruhezeit (§ 4e) verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Vertragsbedienstete vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs.3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig. Dem Vertragsbediensteten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs.1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 4d

Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause bis zu drei Ruhepausen im Ausmaß von insgesamt einer halben Stunde eingeräumt werden.

§ 4e

Tägliche Ruhezeiten

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Vertragsbediensteten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 4f

Wochenruhezeit

(1) Dem Vertragsbediensteten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 4g

Nachtarbeit

(1) Die Dienstzeit des Vertragsbediensteten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Bezüglich der Festlegung, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind, gelten die Vorschriften für die Landesvertragsbediensteten sinngemäß.

(3) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind.

§ 4h

Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 4c bis 4g sind auf Vertragsbedienstete mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben im Katastrophenschutzdienst insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeit einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(2) Anstelle der §§ 4a Abs.1 bis 3 und § 4c bis 4f sind auf Vertragsbedienstete, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr.8/1997, anzuwenden.“

5. Im § 10 Abs.1 lauten die Tabellen:

„in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
unter 18	14081	14161	14310	14521	15023	16486	
1	14264	14365	14560	14879	15517	17286	21792
2	14447	14569	14810	15237	16011	18086	22808
3	14630	14773	15060	15595	16505	18886	23824
4	14813	14977	15310	15953	16999	19686	24840
5	14996	15181	15560	16311	17493	20486	25856
6	15179	15385	15810	16669	17987	21286	26872
7	15362	15589	16060	17027	18481	22086	27888
8	15545	15793	16310	17385	18975	22886	28904
9	15728	15997	16560	17743	19469	23686	29920
10	15911	16201	16810	18101	19963	24486	30936
11	16094	16405	17060	18459	20457	25286	31952
12	16277	16609	17310	18817	20951	26086	32968
13	16460	16813	17560	19175	21445	26886	33984
14	16643	17017	17810	19533	21939	27686	35000
15	16826	17221	18060	19891	22433	28486	36016
16	17009	17425	18310	20249	22927	29286	37032
17	17192	17629	18560	20607	23421	30086	38048
18	17375	17833	18810	20965	23915	30886	39064
19	17558	18037	19060	21323	24409	31686	40080
20	17741	18241	19310	21681	24903	32486	41096
21	17924	18445	19560	22039	25397	33286	42112

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe			
	mt1	mt2	s1	s2
	Schilling			
1	20369	18295	18295	16372
2	20817	18761	18761	16649
3	21273	19245	19245	16943
4	21750	19730	19730	17246
5	22225	20218	20218	17546
6	22893	20705	20705	17845
7	23568	21192	21192	18145
8	24455	21817	21817	18607
9	25345	22657	22657	18913
10	26234	23180	23477	19487
11	27116	23587	23883	19789
12	28003	24023	24321	20745
13	28891	24825	25124	21058
14	29784	25711	26007	21382
15	30669	26602	26900	21809
16	31559	27490	27786	22238
17	32445	28313	28610	22665
18	33335	29136	29434	23094
19	34221	29621	29917	23522
20	35109	30124	30420	23949
21	36000	30589	30887	24377
22	36888	31076	31372	24804
23	37778	-	-	25231
24	-	-	-	25659"

6. § 43 lautet:

„§ 43

Anwendungsbereich

(1) Auf die Vertragsbediensteten der Gemeinden, die im Gemeindegewachsdienst verwendet werden, finden die Bestimmungen des Abschnittes I soweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten des Gemeindegewachsdienstes finden die für Gemeindegewachebeamte gemäß § 24 der NÖ Gemeindebeamtenehaltungsordnung 1976, LGBl.2440, geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(3) Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, sinngemäß.“

7. Die Überschrift des § 44 lautet:

„Aufnahmeerfordernisse und Entlohnung“.

8. § 44 Abs.1 lit.c lautet:

„c) eine Mindestgröße von 1,68 cm, bei weiblichen Bewerbern eine Mindestgröße von 1,63 cm.“

9. Dem § 44 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die Vertragsbediensteten im Gemeindegewachsdienst sind bis zur Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte nach der Verwendungsgruppe E2c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997 zu entlohnen. Nach Ablegung der Dienstprüfung hat die Entlohnung nach der Verwendungsgruppe E2b zu erfolgen.“

10. § 45 lautet:

„§ 45

Funktionsdienstposten

(1) Die Funktionsdienstposten der Vertragsbediensteten des Gemeindewachdienstes sind vom Gemeinderat festzulegen und einer Funktionsgruppe zuzuordnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Funktionsgruppen gelten die Bestimmungen des § 25 der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl.2440, sinngemäß.“

11. Nach dem § 52 wird folgender § 53 angefügt:

„§ 53

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Abl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S.16.
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S.25.

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S.8.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S.21.

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S.31.

3. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S.18.“

12. In der Anlage B wird folgender Punkt 18 angefügt:

„18.

Übergangsbestimmung zur GVBG-Novelle LGBl.2420-35

(1) Bei der Überleitung nach den 17. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 sind in die mit GVBG-Novelle LGBl.2420-34 verlautbarten Entgeltansätze maßgeblich. Ab 1. Jänner 1998 richtet sich jedoch das Monatsentgelt nach den in der GVBG-Novelle LGBl.2420-35 geltenden Ansätzen.

(2) Ist die Überleitungsausgleichszulage nach Abs.6 der 17. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 höher als der nächste Vorrückungsbetrag, so erhöht sich das Monatsentgelt ab der nächsten Vorrückung um einen Differenzbetrag bis zur darauffolgenden Vorrückung. Abweichend von Abs.6

zweiter Satz der 17. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 gilt dies auch für Vertragsbedienstete, deren Vorrückungstermin der 1. Jänner 1998 ist.

(3) Die 17. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 sind auf Vertragsbedienstete des Gemeindefachdienstes der Entlohnungsgruppen w1, w2 und w3 nicht anzuwenden. Die aufgrund der 17. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 ausgestellten Nachträge zu den Dienstverträgen für Vertragsbedienstete des Gemeindefachdienstes verlieren ihre Wirkung. Die Vertragsbediensteten des Gemeindefachdienstes werden entsprechend den Abs.4 bis 6 in das nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, für den Exekutivdienst vorgesehene Gehaltsschema übergeleitet.

(4) Die Vertragsbediensteten des Gemeindefachdienstes des Dienststandes sind mit 1. Jänner 1998 mittels Nachtrag zum Dienstvertrag durch den Bürgermeister in die Entlohnungsgruppen E1, E2a und E2b überzuleiten.

(5) Die in folgenden Dienstzweigen verwendeten Vertragsbediensteten des Gemeindefachdienstes sind unter Beibehaltung ihrer Dienstzweige in folgende neue Entlohnungsgruppen, die den Verwendungsgruppen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, entsprechen, überzuleiten:

Dienstzweige Nr.	neue Entlohnungsgruppen
88	E1
89	E2a
90	E2b.

Für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe ist das bisherige Monatsentgelt zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage gemäß § 140 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, und der besonderen Dienstzulage gemäß § 141 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, zum 31. Dezember 1997 ausschlaggebend. Erhält ein über-

zuleitender Vertragsbediensteter zum 31. Dezember 1997 eine Höchststufenzulage, so ist die Höchststufenzulage dem für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe maßgebenden bisherigen Monatsentgelt hinzuzuzählen. Ein in der höchsten Entlohnungsstufe verbrachter Zeitraum von mehr als 4 Jahren ist hierbei anzurechnen. Ist eine Entlohnungsstufe, die dem bisherigen Monatsentgelt entspricht, in der neuen Entlohnungsgruppe nicht vorhanden, so ist die Entlohnungsstufe mit dem nächsthöheren Monatsentgelt maßgeblich. Eine Änderung des Vorrückungstermines tritt bei der Überleitung nicht ein.

(6) Eine allfällige Personalzulage gemäß § 20 Abs.1 GVBG in Verbindung mit § 46 Abs.7 und 8 GBDO wird durch eine Funktionszulage gemäß § 74 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, ersetzt. Ist die Funktionszulage geringer als die Personalzulage zum 31. Dezember 1997, so gebührt eine nach Maßgabe des Erreichens einer höheren Funktionszulage einzuziehende Ausgleichszulage auf die bisherige Personalzulage.“

Artikel II

Artikel I Z.5 bis 10 und 12 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.